



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

REFERAT 213
BEARBEITET VON Adina Wiebe
HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-4242
FAX +49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL 213@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 10. Juni 2015

AZ 213-21432-30

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 16. April 2015
hier: Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss vom 16. April 2015 über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen der Qualitätssicherung in Krankenhäusern (QSKH-RL) wird nicht beanstandet.

Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Prüfung des o. g. Beschlusses ist aufgefallen, dass der Hinweis des Schreibens des Bundesministeriums für Gesundheit vom 1. Oktober 2014 zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 19. Juni 2014 hinsichtlich einer klareren Formulierung des § 3 Absatz 1 Anlage 3 QSKH-RL bislang nicht aufgegriffen wurde. Daher wird der Gemeinsame Bundesausschuss erneut gebeten, die auch von der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angeregte Klarstellung bei nächster Gelegenheit zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz